



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

FILA MARBLE SHINE

vom 25/11/2019

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 1/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (CE) n. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und die durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung **FILA MARBLE SHINE**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung **Polnisch für die Restaurierung von poliertem Marmor.**

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Einsatz	✓	✓	✓

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname **FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.**

Adresse **Via Garibaldi, 58**

Standort und Land **35018 San Martino di Lupari (PD)
ITALIA**

Tel. **+39.049.9467300**

Fax **+39.049.9460753**

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist **sds@filasolutions.com**

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an
**TEL +39.049.9467300 - (Montag - Freitag; 8.30-12.30 14.00-17.30)
DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin -
ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -
SWISS: 145 Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum - Centre Suisse
d'Information Toxicologique - Centro Svizzero d'Informazione Tossicologica -**

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/830. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

vom 25/11/2019

FILA MARBLE SHINE

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 2/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

Enthält: Oxalsäure

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

FILA MARBLE SHINE

vom 25/11/2019

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 3/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
gemäß Verordnung (CE) n. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und die durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
Oxalsäure		
CAS 144-62-7	$9 \leq x < 14$	Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Eye Dam. 1 H318
CE 205-634-3		
INDEX 607-006-00-8		
Reg. Nr. 01-2119534576-33		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel warmem Wasser mindestens 30/60 Minuten lang waschen und die Augenlider gut öffnen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Duschen Sie sofort. Sofort einen Arzt aufsuchen.

EINNAHME: Sofort einen Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von Ihrem Arzt genehmigt.

EINATMEN: Sofort einen Arzt anrufen. Bringen Sie das Motiv an die frische Luft, weg von der Unfallstelle. Wenn die Atmung aufhört, künstlich beatmen. Treffen Sie geeignete Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenkontakt: Verursacht Verätzungen, Schmerzen, tränende Augen, Rötung.

Verschlucken: Kann zu Sodbrennen, Hals und Magen führen.

Einatmen: Husten und Reizung der Atemwege.

Hautkontakt: Verbrennungen, Schmerzen oder Reizungen, Rötung und Blasenbildung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

vom 25/11/2019

FILA MARBLE SHINE

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 4/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Angaben gelten sowohl für die an der Arbeit beteiligten Arbeitnehmer als auch für Notfalleinsätze.

Nicht ausgerüstete Personen entfernen. Verwenden Sie ein explosionsssicheres Gerät. Beseitigen Sie alle Zündquellen (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärme aus dem Bereich, in dem das Leck aufgetreten ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder in Wassertische gelangt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung

Mit saugfähigen Stoffen (Sand, Kieselgur, Bindemittel für Säuren, Universalbinder) sammeln.

Zur Reinigung

Waschen Sie nach der Ernte den Bereich und die Materialien mit Wasser, gewinnen Sie das verbrauchte Wasser zurück und entsorgen Sie es gegebenenfalls in autorisierten Einrichtungen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte Personenschutz: siehe Abschnitt 8 Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

vom 25/11/2019

FILA MARBLE SHINE

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 5/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (CE) n. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und die durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/830 In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

EU OEL EU Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EEG.

Oxalsäure

Schwellengrenzwert

Table with 4 columns: Typ, Staat, TWA/8St, STEL/15Min. Sub-headers: mg/m3, ppm, mg/m3, ppm.

Table with 4 columns: OEL, EU, 1, 2

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Table with 2 columns: Referenzwert in Süßwasser, 0,1622 mg/l

Table with 2 columns: Referenzwert in Meereswasser, 0,01622 mg/l

Table with 2 columns: Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung, 1,622 mg/l

Table with 2 columns: Referenzwert für Kleinstorganismen STP, 1550 mg/l

Gesundheit - abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau - DNEL / DMEL

Table with 9 columns: Aussetzungsweg, Auswirkungen bei Verbrauchern, Auswirkungen bei Arbeitern, Lokale akute, System akute, Lokale chronische, System chronische, Lokale akute, System akute, Lokale chronische, System chronische.

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

vom 25/11/2019

FILA MARBLE SHINE

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 6/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

Handschutz

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Folgendes muss bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials berücksichtigt werden: Kompatibilität, Abbau, Pausenzeit und Permeation.

Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegenüber chemischen Arbeitsstoffen vor dem Einsatz als nicht vorhersehbar geprüft werden. Die Handschuhe haben eine Tragedauer, die von der Dauer und der Art der Benutzung abhängt

Empfohlenes Material: Nitril, mindestens 0,38 mm dick oder gleichwertiges Schutzbarrierematerial mit hoher Leistung für kontinuierliche Kontaktbedingungen mit einer Durchlässigkeitszeit von mindestens 480 Minuten gemäß den Normen CEN EN 420 und EN 374.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Verordnung 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344).

Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	cremige Flüssigkeit
Farbe	hellgelb
Geruch	charakteristisch



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

FILA MARBLE SHINE

vom 25/11/2019

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 7/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	1
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	> 93 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen	nicht anwendbar
Untere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	Nicht verfügbar
Loeslichkeit	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: N- Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskositäet	Unbestimmt
Explosive Eigenschaften	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC (Richtlinie 2010/75/CE) :	0
VOC (fluechtiger Kohlenstoff) :	0

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

FILA MARBLE SHINE

vom 25/11/2019

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 8/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keiner.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können Gase und Dämpfe freigesetzt werden, die möglicherweise gesundheitsschädlich sind.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalativ) der Mischung:
Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
LD50 (Oral) der Mischung:
>2000 mg/kg
LD50 (Dermal) der Mischung:



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

FILA MARBLE SHINE

vom 25/11/2019

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 9/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom:
11/05/2015)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

>2000 mg/kg

Oxalsäure

LD50 (Oral) > 375 mg/kg method Smyth, ratto

LD50 (Dermal) > 20000 mg/kg Pesticidi de Action Network, North America, coniglio

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend
Einstufung auf Grundlage des experimentellen Ph-Werts

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

FILA MARBLE SHINE

vom 25/11/2019

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 10/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Oxalsäure

LC50 - Fische

160 mg/l/96h source literature

EC50 - Krustentiere

162,2 mg/l/48h daphnia magna method OECD TG 202

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

8 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

FILA MARBLE SHINE

vom 25/11/2019

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 11/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR / RID, IMDG, 3265
IATA:

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC,N.O.S. (OXALIC ACID)
IMDG: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC,N.O.S. (OXALIC ACID)
IATA: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC,N.O.S. (OXALIC ACID)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8
IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8
IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, III
IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO
IMDG: NO
IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 80 Begrenzten Beschränkung



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

vom 25/11/2019

FILA MARBLE SHINE

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 12/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

		Mengen: 5 L	gsordnung für Tunnel: (E)
IMDG:	Special Provision: 274		
	EMS: -	Begrenzten Mengen: 5 L	
IATA:	Cargo:	Hochstmenge	Angaben zur Verpackung -
	Pass.:	-	Angaben zur Verpackung -
	Besondere Angaben	Hochstmenge	
		-	

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt
Punkt 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

vom 25/11/2019

FILA MARBLE SHINE

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 13/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der RisikoinSchätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

Oxalsäure

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 8

vom 25/11/2019

FILA MARBLE SHINE

Gedruckt am 26/11/2019

Seite Nr. 14/14

Ersetzt die überarbeitete Fassung:7 (vom: 11/05/2015)

Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

**gemäß Verordnung (CE) n.
Anhang II der Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und die durch die
Verordnung (EU) Nr.
2015/830**

- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Methode zur Bewertung der Informationen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, der zu Klassifizierungszwecken verwendet wurde: Berechnungsmethode.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

03 / 04 / 06 / 09 / 16.